

VERORDNUNGSBLATT

DER GEMEINDE SCHLIERBACH

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 12. Dezember 2025

www.ris.bka.gv.at

Nr. 3 Verordnung: Hebesatzverordnung 2026

Verordnung

des Gemeinderats der Gemeinde Schlierbach betreffend die Gemeindeabgaben 2026 (Hebesatzverordnung 2026)

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderats der Gemeinde Schlierbach vom 09. Dezember 2025 sowie auf Grund der Ermächtigungen des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, sowie der angeführten sonstigen Gesetze und Verordnungen, jeweils in der geltenden Fassung, die Ausschreibung und Einhebung der Gemeindeabgaben sowie die Festsetzung von gesetzlichen Steuerhebesätzen und von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen verordnet:

§ 1

Grundsteuer A und B

Die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) beträgt 500 v.H. des Steuermessbetrages. Die Grundsteuer für alle anderen Grundstücke (Grundsteuer B) beträgt 500 v.H. des Steuermessbetrages.

§ 2

Lustbarkeitsabgabe

(1) Die Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe) beträgt 15 v.H. des Preises oder Entgeltes. Für Spielapparate je Gerät und Monat 69,00 Euro und für Wettterminal je Gerät und Monat 343,00 Euro.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeordnung vom 27.03.2017 idgF.

§ 3

Hundeabgabe

(1) Für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, beträgt die Hundeabgabe 30,00 Euro je Hund.

(2) Für Hunde beträgt die Hundeabgabe 50,00 Euro je Hund.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hundeabgabeordnung vom 11.09.2018 idgF.

§ 4

Wassergebühren

- (1) Die Mindestanschlussgebühr gem. § 1 der Wassergebührenordnung 2025 idgF beträgt 3.213,00 Euro.
- (2) Die Wasserbenutzungsgebühr gem. § 5 Abs. 1 der Wassergebührenordnung 2025 idgF je Kubikmeter Wasserverbrauch beträgt 3,53 Euro, jedoch jährlich mindestens 123,55 Euro (entspricht einem Wasserverbrauch von 35 Kubikmetern).
- (3) Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich je Quadratmeter der Fläche des betreffenden Grundstückes 30 Cent.
- (4) Die Wasserleitungsanschlussgebühr gem. § 2 Abs. 1 der Wassergebührenordnung 2025 idgF für bebaute Grundstücke errechnet sich aus einer Grundgebühr und Zuschlägen zur Grundgebühr:

- a) Die Grundgebühr beträgt für jede angeschlossene Baulichkeit je Anschluss € 2.151,00
- b) Zur Grundgebühr sind folgende Zuschläge zu entrichten:
- 1a. für jeden angeschlossenen Haushalt (Wohnungseinheit) € 1.315,00
- 1b. für jede angeschlossene Betriebsstätte *) maximal € 1.315,00
 *) wird die gewerbliche Tätigkeit nicht im Wohnbereich ausgeübt, ist ein m²-Ansatz der benützten Fläche in der Höhe von € 11,93 maximal aber € 1315,00 anzunehmen

Zusätzlich zu § 4 Abs. 4 lit. b Z. 1b gelten folgende Zuschläge:

1. für die Betriebsstätte von Fleischhauereien und Schlächtereien, je Betriebsstätte € 1.144,00
2. für die Betriebsstätte von Gastwirtschaften und Bäckereien, je Betriebsstätte € 915,00
3. für die Betriebsstätten von Gärtnereien, Frächtern, Friseuren, Ärzten, Tierärzten, Zahnärzten und Dentisten, je Betriebsstätte € 699,00
4. ab dem 3. angeschlossenen, aber nicht ständig bewohnten Haushalt mit pauschaler Personenzahl (z.B. Zweit- oder Ferienwohnsitze), je Haushalt € 1.027,00
5. für jede am Standort ein Jahr nach Entstehen der Gewerbeberechtigung beschäftigten Person, welche nicht im Betriebsstättengebäude wohnt € 120,00
6. für landwirtschaftliche Betriebe je Hektar der landwirtschaftlich genutzten Fläche € 120,00
 Für landwirtschaftliche Kleinbetriebe bis 0,5 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche ist kein Zuschlag zu entrichten. Bei der Berechnung der landwirtschaftlich genutzten Fläche sind Flächen bis 0,5 ha abzurunden und Flächen von 0,5 ha und darüber auf das nächste volle Hektar aufzurunden.
7. für Molkereien und Käsereien pro 1.000 Liter Milch-Tagesanlieferung € 1.545,00
 Die durchschnittliche Tagesanlieferung wird auf Grund der Milchlieferung im Vorjahr vor dem Anschluss an die Wasserleitung berechnet, auch für angefangene 1.000 Liter Tagesanlieferung ist der volle Zuschlag zu rechnen.

- | | | |
|----|---|------------|
| 8. | für Schulen pro Schulkind im Zeitpunkt der Inbetriebnahme
an die Wasserleitung | € 39,00 |
| | jedoch für Internatsschüler | € 76,00 |
| 9. | für Industriebetriebe der Betonwarenerzeugung bis
3.000 m ² Produktions- und Lagerfläche im Freien und
überdacht | € 4.672,00 |
| | je weitere 1.000 m ² dieser Fläche | € 245,00 |

Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt das Einfache der Mindestgebühr.

Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt gem. § 5 Abs 3 lit a bis d der Wassergebührenordnung 2025 idgF monatlich ab Errichtung des Anschlusses:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | für bebaute und bereits bewohnte Grundstücke bis zu 3 in einem
Gebäude wohnende Personen ohne Rücksicht auf deren Alter | € 16,30 |
| | für jede weitere wohnende Person | € 6,10 |
| b) | für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird,
ab Beginn der Bauarbeiten bis zum Bezug der Baulichkeit | € 16,30 |
| c) | für bestehende Objekte, von denen der Wasserzähler
ausgebaut und die Hauszuleitung geschlossen ist | € 7,65 |
| d) | für Grundstücke bzw. Objekte, bei denen die Wassergebührenpauschale
nach a) bis c) nicht errechnet werden kann, jährlich | € 123,55 |

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wassergebührenordnung 2025 vom 10.12.2024 idgF.

§ 5

Zählermiete

(1) Für die Bereitstellung, Instandhaltung, Überprüfung und Nacheichung eines Wasserzählers ist eine laufende Zählergebühr zu entrichten. Die Zählergebühr beträgt gem. § 5 Abs. 4 der Wassergebührenordnung 2025 idgF:

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | für Wasserzähler bis 4m ³ pro Monat | € 3,16 |
| b) | für Wasserzähler über 4m ³ bis 16m ³ pro Monat | € 4,60 |
| c) | für Wasserzähler über 16m ³ bis 40m ³ pro Monat | € 20,00 |
| d) | für Wasserzähler über 40m ³ pro Monat | € 39,50 |

Für die Ablesung mittels Lesekopfes durch einen Mitarbeiter des Wasserverbandes im Falle einer nicht erfolgter Zustimmung zur Datenübertragung durch Funkübertragung gem.

§ 5 Abs. 5 der Wassergebührenordnung 2025 idgF jährlich € 31,00

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wassergebührenordnung 2025 vom 10.12.2024 idgF.

§ 6

Kanalgebühren

(1) Die Kanalanschlussgebühr errechnet sich nach nachstehenden Gebühren,

beträgt aber mindestens (unbebaute Grundstücke) gem. § 2 Abs 1 lit. d der Kanalgebührenordnung 2025 idgF., Mindestanschlussgebühr € 5.139,70

Zuschläge zur Kanalanschlussgebühr gem. § 2 Abs. 1 lit a bis d der Kanalgebührenordnung 2025 idgF:

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | pro Wohnungseinheit bzw. Betriebsstätte *) | € 1.135,16 |
| | (*wird eine gewerbliche Tätigkeit nicht im Wohnbereich ausgeübt,
ist ein m ² -Ansatz der benützten Fläche in der Höhe von | € 11,35 |

maximal aber EUR 1.070,00 anzunehmen)	
b) zuzüglich pro m ² Grundstücksfläche	€ 1,11
höchstens aber	€ 2.227,89
c) zuzüglich je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage	
nach Abs. 2 bis 3 und 7 bis 8	€ 22,81

für Gaststätten, Gewerbebetriebe und sonstige Baulichkeiten, die nicht ausschließlich für Wohnzwecke benützt werden gem. § 2 Abs. 4 der Kanalgebührenordnung 2025 idgF.:

für die ersten 240 m ² der Bemessungsgrundlage	€ 22,81
von 241 bis 600 m ²	€ 13,37
darüber	€ 7,85

Die Kanalbenutzungsgebühr Mindestgebühr gem. § 8 Abs. 2	
der Kanalgebührenordnung 2025 idgF. für	35 m ³
pro Kubikmeter Wasserverbrauch	€ 3,18
pro Quadratmeter verbauter Fläche	€ 1,62

Bereitstellungsgebühr gem. § 7 der Kanalgebührenordnung 2025 idgF.	
je m ² Grundstücksfläche (jährlich)	€ 0,66

Die Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt gem. § 8 Abs. 5 der Kanalgebührenordnung 2025 idgF	
je angefangene 500 m ² Grundfläche	
mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz jährlich	€ 42,44

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kanalgebührenordnung 2025 vom 12.06.2025 idgF.

§ 7

Abfallgebühren

(1) Die Abfallgrundgebühr beträgt gem. § 2 Z 1 der Abfallgebührenordnung 2025 idgF.

jährlich pro Haushalt:	€ 30,00
------------------------	---------

(2) Die variable Abfallabfuhrgebühr beträgt gemäß § 2 Z 2 lit a bis c

der Abfallgebührenordnung 2025 idgF. jährlich:

a) Abfalltonne mit:	2-wöchentlicher Entleerung	4-wöchentlicher Entleerung
60 Liter	€ 184,68	€ 122,72
90 Liter	€ 277,59	€ 183,56
120 Liter	€ 368,24	€ 243,17
240 Liter	€ 735,94	€ 487,59

b) Container mit:

770 Liter	€ 2.365,04	€ 1.562,52
1.100 Liter	€ 3.377,55	€ 2.233,67

c) Abfallsack mit 60 Liter € 6,90

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Abfallgebührenordnung 2025 vom 10.12.2024 idgF.

§ 8

Freizeitwohnungspauschale

(1) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gem. § 1 lit. a und b der Freizeitwohnungspauschaleordnung 2019 idgF. beträgt:

a) Für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche € 129,60

b) Für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche € 259,20

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Freizeitwohnungspauschalordnung 2019 vom 11.12.2018 idgF.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mario Pramberger MBA